

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (GVBl., S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438, 439) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (AZV) am 23. September 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung):

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für :
1. Amtshandlungen des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 3. Auskünfte einfacher Art (mündlich), außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
 4. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
 6. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert, auf Kosten des Gebührenschuldners, zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.

§ 5 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen, für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, so richtet sich die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Vollstreckung

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;

4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die den anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 05.09.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, den 24. September 2010


Ralf Rother
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

AZ: 718.11

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 - 50,00 €
1.2.	Fristverlängerungen	
	<i>Verlängerung von Fristen, für die Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen</i>	
	<i>Außerbetriebnahme von dezentralen Abwasseranlagen</i>	
1.2.1.	<i>Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage</i>	40,00 €
1.2.2.	<i>in sonstigen Fällen</i>	5,00 € - 40,00 €
2.	Fachspezifische Amtshandlungen	
	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
2.1.		
	<i>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwS</i>	
2.1.1.		24,00 €
2.1.2.	<i>Einleitgenehmigungen</i>	
2.1.2.1.	bei Neubau, sowie für einfache Hausanschlüsse	43,00 €
2.1.2.2.	für gewerbliche Schmutzwässer, für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	107,00 €
2.1.3.	<i>Sonstige Genehmigungen und Anordnungen</i>	10,00 €
2.2.	Amtshandlungen die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühr)	
	<i>Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe entsprechend § 5 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache</i>	
2.2.1.	Bescheidwert: 0,01 € - 100,00 €	15,00 €
	Bescheidwert: 100,01 € - 500,00 €	25,00 €
	Bescheidwert: 500,01 € - 1.000,00 €	35,00 €
	Bescheidwert: 1.000,01 € - 2.500,00 €	45,00 €
	Bescheidwert: 2.500,01 € - 5.000,00 €	55,00 €
	Bescheidwert: 5.000,01 € - 10.000,00 €	65,00 €
	Bescheidwert: über 10.000,00 €	75,00 €

3. **Sonstige Auslagen**

3.1. **Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern, Registern, Rechnungen, u. ä., die durch ein elektronisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden**

3.1.1. *bei einem Format bis DIN A3 (nur schwarz-weiß)
je Seite* 0,50 €

3.1.2. *bei einem Format größer als DIN A 3 und farbig* 10% Aufwand für
Fahrtkosten

3.2. **Abschriften und Auszüge in elektronischer Form** tats. Kosten +
10% Aufwand für
Fahrtkosten

4. **Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung**

4.1. **Kosten für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen** 21,00 €

4.2. **sonstige Anordnungen** 5,00 € - 50,00 €